

## ALLGEMEINE PREISE TRINKWASSER

gültig ab 01.01.2016

Der Wasserpreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis, bei „WismarWasserL“ aus einem Arbeitspreis und einem Messpreis zusammen.

		Nettopreis	7 % USt.	Bruttopreis
<b>1. WismarWasserM</b>				
für allgemeinen Bedarf				
Grundpreis	je Tarifeinheit und Monat	3,50 €	0,25 €	3,75 €
Arbeitspreis	je m <sup>3</sup>	1,48 €	0,10 €	1,58 €
<b>2. WismarWasserL</b>				
für gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Bedarf				
Grundpreis	entfällt			
Arbeitspreis	je m <sup>3</sup>	1,48 €	0,10 €	1,58 €
<b>Messpreis (monatlich) bei einer Zählergröße von Hauswasserzähler</b>				
Nenngröße	3 - 5 m <sup>3</sup> /h (Qn 2,5 oder Q3 4)	3,50 €	0,25 €	3,75 €
	7 - 10 m <sup>3</sup> /h (Qn 6 oder Q3 10)	8,40 €	0,59 €	8,99 €
	20 m <sup>3</sup> /h (Qn 10 oder Q3 16)	14,00 €	0,98 €	14,98 €
<b>Großwasserzähler</b>				
Nennweite	50 mm (Qn 15 oder Q3 25)	21,00 €	1,47 €	22,47 €
	80 mm (Qn 40 oder Q3 63)	56,00 €	3,92 €	59,92 €
	100 mm (Qn 60 oder Q3 100)	84,00 €	5,88 €	89,88 €
	über 100 mm (Qn 150 oder Q3 250)	210,00 €	14,70 €	224,70 €
<b>Verbundzähler</b>				
Nennweite	bis 80 mm (Qn 40 oder Q3 63)	56,00 €	3,92 €	59,92 €
	bis 100 mm (Qn 60 oder Q3 100)	84,00 €	5,88 €	89,88 €
	über 100 mm (Qn 150 oder Q3 250)	210,00 €	14,70 €	224,70 €
<b>3. WismarWasserBW</b>				
für Baustellen und sonstigen vorübergehenden Bedarf				
Grundpreis				
1. Standrohrzähler	je Tag	1,00 €	0,07 €	1,07 €
2. Bauwasserzähler	je Monat (Qn 2,5 oder Q3 4)	7,00 €	0,49 €	7,49 €
	(Qn 6 oder Q3 10)	20,00 €	1,40 €	21,40 €
Arbeitspreis	je m <sup>3</sup>	1,71 €	0,12 €	1,83 €

In den Trinkwasserpreisen ist der Anteil für die Konzessionsabgabe enthalten. Die Konzessionsabgabe wird unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstsätze berechnet. Vereinbarungen, nach denen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Grundlagen der Versorgung mit Trinkwasser bilden neben diesen „Allgemeinen Bestimmungen“ die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980“ nebst den „Ergänzenden Bestimmungen“ der Stadtwerke sowie den „Besonderen Bedingungen“ bei der Verwendung von Bauwasserzählern und Standrohren.
2. Für die Abrechnung von Wasserverbrauchsmengen zu Bauzwecken kommt WismarWasserBW zur Anwendung.
3. Grund- und Messpreise sind Jahrespreise und werden unabhängig vom Wasserverbrauch für jeden Monat neu berechnet. Der Grundpreis für die Bereitstellung von Standrohren wird tageweise erhoben.
4. Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere die Anzahl der über den Hausanschluss versorgten Tarifeinheiten.
5. Der Tarif WismarWasserM findet für Anschlüsse die für Wohnzwecke mit einer oder mehreren Wohneinheiten auch in Verbindung mit gewerblicher Nutzung Anwendung. Dabei gilt jede Wohneinheit und jede einzelne Gewerbeeinheit jeweils als eine Tarifeinheit. Der Tarif WismarWasserL findet ausschließlich für rein gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige Anlage Anwendung.
6. Die vom Kunden mitgeteilte Veränderung der Verhältnisse wird bei der Ermittlung des Grundpreises mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt. Die Befugnis der Stadtwerke gemäß Ziffer 8 bleibt unberührt.
7. Wird später festgestellt, dass sich die für die Ermittlung des Grundpreises maßgebenden Merkmale seit ihrer letzten von den Stadtwerken durchgeführten Aufnahme erhöht haben, ohne dass dies den Stadtwerken mitgeteilt worden ist, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Grundpreisen vom Zeitpunkt der Änderung nachberechnet.
8. Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980“ und in den Ergänzenden Bestimmungen“ der Stadtwerke geregelt.
9. Änderungen dieser Allgemeinen Preise werden mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.
10. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungsjahres die Arbeits-, Grund- oder Messpreise, so werden die Jahresgrund- und Messpreise sowie der Wasserverbrauch zeitanteilig abgerechnet. Bei der Aufteilung des Wasserverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes bzw. sonstiger erlösabhängiger Abgaben.  
  
Eine Abrechnungsperiode umfasst den Verbrauchszeitraum in einem Abrechnungsjahr, in dem sich weder Arbeits-, Grund- oder Messpreis, Umsatzsteuer bzw. sonstige erlösabhängige Abgaben ändern.
11. Bei Beginn oder Beendigung des Versorgungsvertrages im Laufe eines von den Stadtwerken festgelegten Abrechnungsjahres tritt an dessen Stelle das anteilige Abrechnungsjahr.
12. Bei Ehegatten wird auch der in der Vertragsbestätigung namentlich nicht genannte Ehepartner gemäß § 1357 Abs. 1 BGB gleichermaßen berechtigt und verpflichtet.
13. Zum Zwecke der Abrechnung und sonstigen Ausführung des Vertragsverhältnisses werden die hierfür benötigten Daten gespeichert und verarbeitet.
14. Als Gerichtsstand gilt in allen Fällen und für beide Vertragspartner Wismar.

**Ergänzende Bestimmungen  
der Stadtwerke Wismar GmbH („SWW“) zur  
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die  
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)  
vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067)**

**1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)**

1.1 Die SWW schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit SWW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, SWW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

**2 Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)**

2.1 Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.

2.2 Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Die SWW können bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten oder den Volumendurchfluss verwenden.

2.3 Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses nach dem Frontmetermaßstab ist die Geltendmachung eines weiteren BKZ nach § 9 Abs. 4 AVBWasserV ausgeschlossen, da sich auch bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung das der BKZ-Berechnung zugrundeliegende Kriterium nicht ändert, da sich die Frontlänge des Grundstücks nicht verlängert. Gleiches gilt auch für die Bemessung des Baukostenzuschusses nach der Grundstücksfläche oder anderen invariablen Kriterien. Die Erhebung

eines weiteren BKZ kommt daher nur bei Verwendung der in § 9 Abs. 3 AVBWasserV genannten variablen Kriterien wie Geschossfläche oder Wohnungseinheiten oder vergleichbaren Kriterien in Betracht.

**3. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)**

3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständig wirtschaftliche Einheit bildet, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.

3.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der SWW zu beantragen.

3.3 Der Anschlussnehmer bezahlt der SWW die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses bis einschließlich DN 50 nach Pauschalsätzen gemäß Preisblatt. Über DN 50 erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

3.4 Der Anschlussnehmer bezahlt der SWW die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

3.5 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist SWW berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

**4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze  
(zu § 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 25 m überschreitet.

**5. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende  
Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von SWW vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

**6. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von der Ziffern 2 und 3 unberührt.

**7. Zahlung und Verzug, Einstellung und Wiederaufnahmeder  
Versorgung (zu §§ 27, 33 AVBWasserV)**

7.1 Für alle Leistungen sind die benannten Kosten zu dem SWW angegebenen Zeitpunkt fällig.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder mittels Mandat zu leisten. Gemäß des erteilten Mandates wird SWW den Einzug der Forderungen spätestens 5 Kalendertage (Postausgang SWW) vor der Belastung des Kontos ankündigen.

7.3 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

7.4 Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer berechtigten Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt dieser Ergänzenden Bestimmungen in Rechnung gestellt. Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Einstellung und Wiederaufnahmekosten erfolgt ist und die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

**8. Auskünfte**

Die Stadtwerke sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

**9. Verbraucherstreitschlichtung**

**Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Wasserlieferung können Sie an unseren Kundenservice richten:** Stadtwerke Wismar GmbH, Postfach 11 11, 23951 Wismar, Telefon 03841 233-332; E-Mail (service@stadtwerke-wismar.de).

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser betreffen, sind die SWW zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein; Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de); E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)

Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) finden.

**10. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.02.2017 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen vom 01.03.2014.

Die vollständige Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser sind im Internet unter [www.stadtwerke-wismar.de](http://www.stadtwerke-wismar.de) veröffentlicht und liegen bei der Stadtwerke Wismar GmbH, Kundencenter Ladestraße 1 in 23966 Wismar sowie Flöter Weg 6-12 in 23970 Wismar, aus.

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen AVBWasserV**

<b>1.</b>	<b>Netzanschlüsse</b>	netto	brutto
<b>1.1</b>	<b>Netzanschluss innen</b>		
W 1.1.1	DN 25 bis DN 50/ d 63 bis 20 m Leitungslänge	1.289,72 €	1.380,00 €
W 1.1.2	Netzanschluss innen größer DN 50	Preis nach Aufwand	
<b>1.2</b>	<b>Tiefbau</b>		
W 1.2.1	Mehrmeter über 20m, NA Wasser DN 25-50, Einzelverlegung	28,97 €	31,00 €
W 1.2.2	Rabatt Selbstaufgrabung Anteil Wasser bei Einzelverlegung	7,48 €	8,00 €
<b>2.</b>	<b>Mess- und Zusatzeinrichtungen</b>		
<b>2.1</b>	<b>Zählereinbau</b>		
W 2.1.1	Zählereinbau und Inbetriebnahme Kundenanlage bis Qn 10	39,25 €	42,00 €
W 2.1.2	Zählereinbau und Inbetriebnahme Kundenanlage ab Qn 10	91,59 €	98,00 €
<b>2.2</b>	<b>Zählerwechsel</b>		
W 2.2.1	Zählerwechsel bis Qn 10	39,25 €	42,00 €
W 2.2.2	Zählerwechsel ab Qn 10	91,59 €	98,00 €
<b>2.3</b>	<b>Zählerausbau</b>		
W 2.3.1	Zählerausbau bis Qn 10	39,25 €	42,00 €
W 2.3.2	Zählerausbau ab Qn 10	91,59 €	98,00 €
<b>3.</b>	<b>Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung</b>		
<b>3.1</b>	<b>Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 33 AVBWasserV)</b>		
W 3.1.1	Unterbrechung am Zählerplatz (Unterbrechung durch Absperrung) bis Qn 10	60,00 €	-
W 3.1.2	Technische Trennung des Netzanschlusses	470,00 €	-
<b>3.2</b>	<b>Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 33 AVBWasserV)</b>		
W 3.2.1	Wiederherstellung am Zählerplatz nach Unterbrechung durch Absperrung	56,07 €	60,00 €
W 3.2.2	Technische Wiederherstellung des Netzanschlusses	508,41 €	544,00 €
<b>4.</b>	<b>Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)</b>		
W 4.1.	Mahnung	4,00 €	-
W 4.2	Abschluss Ratenvertrag	10,00 €	-
W 4.3	Einzug durch einen Beauftragten (je Inkassogang)	40,00 €	-
W 4.4	Ankündigung zur Versorgungsunterbrechung	40,00 €	-
<b>5.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>		
W 5.1	Verplombung	29,41 €	35,00 €
W 5.2	Ablesung	27,73 €	33,00 €
W 5.3	vergebliche Anfahrt	41,18 €	49,00 €
W 5.4	Bauwasseranschluss	267,29 €	286,00 €
W 5.5	Gartenwasseranschluss	32,71 €	35,00 €

Umsatzsteuer: Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind neben den Nettopreisen die Bruttopreise angegeben (Ziffern 1, 2, 3.2, 5.4 und 5.5 in Höhe von z.Z. 7% sowie Ziffern 5.1, 5.2 und 5.3 in Höhe von z.Z. 19%). Die Pauschalen unter 3.1 und 4. sind umsatzsteuerfrei. Erfolgt die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Veranlassung des Kunden, unterliegt dieser der Umsatzsteuerberechnung in Höhe von 19 %. Für alle Ratenvereinbarungen werden Zinsen erhoben. Der Zinssatz orientiert sich am Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich 5 %.